

B e s c h l u ß .

In der Entschädigungssache

des Franz R [REDACTED] B [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED]
Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

den Freistaat B a y e r n , vertreten durch das Bayeri-
sche Staatsministerium der Finanzen in München,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sit-
zung vom 13. März 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
den Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Raske, Johannsen
und Wilden

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts in München vom 7. De-
zember 1956 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und ausla-
genfrei. Die außergerichtlichen Kosten des
Verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger hat neben anderen Entschädigungsansprüchen auch solche wegen Gesundheitsschädigung geltend gemacht. Seine gegen den ablehnenden Bescheid des Bayerischen Landesentschädigungsamts in München vom 11. September 1954 erhobene Klage hat die 4. Entschädigungskammer des Landgerichts München I durch das an Verkündungs Statt dem Kläger am 22. November und dem Beklagten am 21. November 1955 zugestellte Urteil abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat der 9. Zivilsenat (Entschädigungssenat) des Oberlandesgerichts in München durch Urteil vom 7. Dezember 1956 das beklagte Land verurteilt, dem Kläger wegen seines Zahnverlustes ein Heilverfahren nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge zu gewähren. Im übrigen hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen und die Berufung insoweit zurückgewiesen. Die Revision ist mit der Begründung nicht zugelassen worden, daß die Voraussetzungen des § 219 Abs 2 BEG nicht gegeben seien.

Gegen die Nichtzulassung der Revision richtet sich die sofortige Beschwerde des Klägers; diese ist nach § 220 Abs 1 BEG zulässig, sie ist jedoch nicht begründet.

Nach § 219 Abs 2 Ziffer 1 und 2 BEG ist die Revision zuzulassen, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert. Die Voraussetzungen liegen nicht vor.

- 3 -

Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert in dem zur Entscheidung stehenden Fall eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht. Der Kläger selbst hat nicht geltend gemacht, daß in einer bestimmten hier zu beurteilenden Rechtsfrage abweichende Entscheidungen mehrerer Oberlandesgerichte ergangen seien. Auch durch die Notwendigkeit der Fortbildung des Rechts ist eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht veranlaßt. Das Berufungsgericht kommt zu einer Abweisung des geltend gemachten Entschädigungsanspruchs, weil seiner Meinung nach ein Kausalzusammenhang zwischen der Inhaftierung des Klägers und dem jetzt bestehenden Gesundheitsschaden nicht wahrscheinlich ist. Die Frage, ob und inwieweit ein Gesundheitsschaden und eine hierdurch verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit auf NS-Gewaltmaßnahmen zurückzuführen sind, ist, wie der Bundesgerichtshof bereits im Beschluß vom 14. November 1956 - IV ZB 156/56 - ausgesprochen hat, grundsätzlich eine Tat- und keine Rechtsfrage.

Aus diesem Grunde kann die Zulässigkeit der Revision auch nicht aus § 219 Abs 2 Ziff 1 BEG hergeleitet werden. Denn auch eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist im vorliegenden Falle nicht zu entscheiden.

Richtig ist, daß der Beweisbeschluß des Berufungsgerichts vom 23. März 1956, durch den die Universitätsklinik in Erlangen um die Erstattung eines Gutachtens ersucht worden ist, vor der Verkündung des Bundesentschädigungsgesetzes erlassen wurde. Aber hierauf kommt es nicht entscheidend an. Denn bereits nach § 1 der 2. DV-BErgG vom 24. Dezember 1954 - BGBl I S 510 - reichte es zur Feststellung des ursächlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem Schaden an Körper und Gesundheit einerseits



und der Verfolgung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen andererseits aus, daß der ursächliche Zusammenhang wahrscheinlich ist. Diese Rechtslage hat sich auf Grund der Vorschriften des BEG nicht geändert. Denn in Übereinstimmung mit der genannten Vorschrift der 2. DV-BErgG genügt es nach § 28 Abs 1 Satz 2 BEG, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden an Körper oder Gesundheit und der Verfolgung wahrscheinlich ist. Entsprechend dieser Rechtslage hat das Berufungsgericht der Universitätsklinik in Erlangen auch ausdrücklich die Frage vorgelegt, welche der beim Kläger bestehenden Leiden auf seine Verfolgung mit Wahrscheinlichkeit zurückzuführen seien.

§ 176 Abs 2 BEG ist entgegen der Meinung des Beschwerdeführers durch das Berufungsgericht nicht verkannt worden. Nach der genannten Vorschrift können die Entschädigungsorgane in den Fällen, in denen der Beweis für eine Tatsache infolge der Lage, in die der Antragsteller durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geraten ist, nicht vollständig erbracht werden kann, diese Tatsache unter Würdigung aller Umstände zugunsten des Antragstellers für festgestellt erachten. Die Rechtslage ist hier also klar. Auch insoweit bedarf es daher keiner Entscheidung des Revisionsgerichts. Hier ist dem Kläger der Erfolg nicht deshalb versagt geblieben, weil bestimmte Tatsachen, von denen die Berechtigung des Anspruchs abhängig ist, nicht mehr festgestellt werden können, vielmehr mußte die Klage allein deshalb abgewiesen werden, weil die ärztlichen Sachverständigen, denen das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß gefolgt ist, den Kausalzusammenhang zwischen dem

jetzigen Gesundheitszustand und den damaligen NS-Gewalt-
maßnahmen nicht als wahrscheinlich erachtet haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 ZPO
und 225 Abs 1 BEG.

Schmidt Ascher Bundesrichter Raske Johannsen Wilden
ist beurlaubt und
verhindert zu unter-
schreiben.
Schmidt